

WISSENSWERTES FÜR KLEINANLEGER

Mit Verordnung (EU) Nr 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 sind nun PRIP-Hersteller und Personen, die über PRIP beraten oder diese verkaufen („*packaged retail and insurance-based investment products*“) angehalten, für Kleinanleger standardisierte Informationen (sog **Basisinformationsblätter**) **über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte** abzufassen und diese rechtzeitig und kostenlos Kleinanlegern zur Verfügung zu stellen. Kleinanlegern ist es aufgrund dieser Basisinformationsblätter nunmehr möglich, grundlegende Merkmale und Risiken von PRIP zu verstehen und Produkte untereinander zu vergleichen.

PRIP-Hersteller haben – bevor Kleinanlegern ein PRIP angeboten wird – ein Basisinformationsblatt für das angebotene Produkt abzufassen und auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind **vorvertragliche Informationen**. Das Basisinformationsblatt muss **präzise, redlich und klar** und darf **nicht irreführend** sein und hat **wesentliche Informationen** zu enthalten und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen und den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen sowie den Geschäftsbedingungen des PRIP überein. Insgesamt soll das Basisinformationsblatt als **kurze Unterlage** abgefasst und **prägnant formuliert** werden, um in weiterer Folge für **Vergleichbarkeit** zu sorgen und sollte das Basisinformationsblatt regelmäßig überprüft und auf dem aktuellsten Stand sein. Werbematerialien haben sich deutlich davon zu unterscheiden.

M&A Award | Real Estate Law Firm of the Year | Corporate INTL Global Awards Winner

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, IBAN: AT47 5500 0103 0001 8775, BIC: SLHYAT2S

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der LIKAR Rechtsanwälte GmbH!
(abrufbar unter www.likar-partner.at)

Unmittelbar unter dem Titel des Basisinformationsblatts hat zwingend eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut vorzufinden sein:

„Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zu Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produktes zu verstehen, um Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen“.

Grundsätzlich entsteht für den PRIIP-Hersteller aufgrund des Basisinformationsblatts noch keine **zivilrechtliche Haftung**, es sei denn, das Basisinformationsblatt ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen Vertragsunterlagen oder mit den inhaltlichen Anforderungen überein.

Weist jedoch der Kleinanleger nach, dass aufgrund seines Vertrauens auf ein Basisinformationsblatt bei der Tötigung einer Anlage in das PRIIP, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, ein Verlust entstanden ist, **so kann er für diesen Verlust gemäß nationalem Recht Schadenersatz von dem PRIIP-Hersteller verlangen.**

Eine Aushändigung eines Basisinformationsblatts an Kleinanleger besteht insbesondere beim Vertrieb von Derivaten, strukturierten Wertpapieren und Spareinlagen, fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen und sonstigen Versicherungsprodukten.